

Osnabrück, den 30.06.2020

**23. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen**

Gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund eines besonderen Infektionsgeschehens im Kreis Gütersloh, das sich unter anderem durch eine Zahl von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner eines Kreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt innerhalb einer Woche auszeichnet, gelten für Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Gütersloh, soweit sie sich im Gebiet des Landkreises Osnabrück aufhalten, die nachfolgend geregelten Vorschriften über die Regelung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. 13/2020, S. 97), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. 21/2020, S. 170), im Folgenden „Nds. Corona-VO“, hinaus:

1. Abweichend von § 2 Nds. Corona-VO dürfen Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Gütersloh, soweit sie sich im Gebiet des Landkreises Osnabrück aufhalten, im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1.1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in derselben häuslichen Gemeinschaft lebende Personen,

1.2. um nur zwei Personen,

1.3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder

1.4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen handelt. Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

2. Abweichend von der Nds. Corona-VO sind für Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Gütersloh, soweit sie sich im Gebiet des Landkreises Osnabrück aufhalten, zusätzlich zu den bereits nach der Nds. Corona-VO unzulässigen Angeboten, Tätigkeiten und besonderen Zusammenkünften unzulässig:

- 2.1. der Besuch von Konzerten und Aufführungen in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen,
- 2.2. der Besuch von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen, soweit er sich auf geschlossene Räume bezieht,
- 2.3. die Inanspruchnahme von Sportangeboten in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios,
- 2.4. die Ausübung von Kontaktsportarten auch im Freien,
- 2.5. das Betreten von Sportanlagen als Zuschauer,
- 2.6. der Besuch von Bars und die Inanspruchnahme der Bewirtung an Theken in Gaststätten,
- 2.7. der Besuch von Indoorspielplätzen,
- 2.8. der Besuch von Hallenschwimmbädern, Saunen und vergleichbaren Wellnesseinrichtungen, auch in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben,
- 2.9. der Besuch von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
- 2.10. das Picknicken und Grillen im öffentlichen Raum,
- 2.11. der Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu, Zeugnisübergaben sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind oder bei denen es sich nicht um Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine oder um Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz handelt,
- 2.12. der Besuch von Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) mit einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) sowie der Besuch von ausschließlich internen und jeweils einmalig selbst organisierten Feste von Schulabgangsklassen oder -jahrgängen außerhalb von Schulanlagen und Schulgebäuden,
- 2.13. die Teilnahme an Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen, bei denen der Start- oder Zielort im Bereich des Landkreises Osnabrück liegt,

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen im Sinne von Satz 1 Nummer 2.13 sind unter den Maßgaben der Nds. Corona-VO zulässig, wenn für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein ärztliches Zeugnis vorliegt, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor Antritt der Reise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist während der Reise mitzuführen.

2.14. Die Teilnahme an Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche, sofern die Gesundheitsbehörde des Landkreises Osnabrück diese nicht ausdrücklich genehmigt hat; dabei kann auch eine vorherige Testung der Teilnehmenden auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Bedingung gemacht werden.

3. Unzulässig ist ebenfalls der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege von

- a. Krankenhäusern,
- b. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- c. Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- d. in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG,
- e. in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und
- f. in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.

Dies gilt nicht für Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen und durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen. Die Leitung der Einrichtung kann zudem Besuche durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten und von Patientinnen und Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. Die Leitung hat zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Lehrkräften für den Krankenhausunterricht, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen sowie von Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

4. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Gütersloh, die Schulen im Landkreis Osnabrück besuchen, untersagt.

Dasselbe gilt für Kinder mit Wohnsitz im Kreis Gütersloh, die im Bereich des Landkreises Osnabrück Kindertageseinrichtungen besuchen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

5. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1-4 können in besonderen Härtefällen auf Antrag durch den Landkreis Osnabrück ausdrücklich zugelassen werden.

6. Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

- 7. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.**
- 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt einschließlich bis zum 07.07.2020.**

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, insbesondere einen „Verdrängungseffekt“ aus dem Kreis Gütersloh in das Gebiet des Landkreises Osnabrück zu verhindern.

Die im Juni 2020 u.a. durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh durchgeführten Testungen aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen ergaben bislang 1.553 positive Ergebnisse. Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich schlussfolgern, dass innerhalb der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt. Die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen wird damit deutlich überschritten.

Es ist zu erwarten, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen. Eine weitere Ausbreitung in der Bevölkerung ist daher zu befürchten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in einer Pressekonferenz des Ministerpräsidenten am 29.06.2020 bekannt gegeben, dass die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO) mit dem reduzierten Geltungsbereich für den Kreis Gütersloh bis zum 07.07.2020 verlängert werden soll. Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, erneut seine Allgemeinverfügung insbesondere in Ziffer 1 und 2 „spiegelbildlich“ an der nordrhein-westfälischen infektionsschutzrechtlichen Regelung auszurichten. Da heute, 30.06.2020, 16:30 Uhr, der Wortlaut der nordrhein-westfälischen Änderungs-Verordnung noch nicht bekannt gegeben wurde, ist es zur Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Regelung geboten, die bisher für den Landkreis Osnabrück geltende Allgemeinverfügung in ihrer Geltungsdauer zunächst zu verlängern. Es ist beabsichtigt, nach der Veröffentlichung der nordrhein-westfälischen Änderungs-Verordnung diese auf inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorgängerverordnung und ihre Übertragung auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück hin zu überprüfen.

In diese Allgemeinverfügung wurden lediglich die geringfügigen Änderungen der nordrhein-westfälischen Verordnung zur Änderung der Coronaregionalverordnung vom 24.06.2020 (Neue Regelungsinhalte zu den Themen Hallenschwimmbad, Zeugnisübergabe, Busreisen) übernommen.

Die nordrhein-westfälische Coronaregionalverordnung verbietet eine Anzahl an in Nordrhein-Westfalen sonst zulässigen Angeboten, Tätigkeiten und besonderen Zusammenkünften. Aufgrund der traditionell engen Verflechtungen zwischen Ostwestfalen und dem Osnabrücker Land besteht die naheliegende Gefahr, dass jetzt verbotene Aktivitäten in der Heimatregion aufgrund der Verbote stattdessen im Gebiet des Landkreises Osnabrück wahrgenommen werden. Da nach den Äußerungen des Ministerpräsidenten in der erwähnten Pressekonferenz keine Differenzierung im Regelungsumfang innerhalb des Kreises Gütersloh, zum Beispiel auf Gemeindeebene, beabsichtigt ist, bleibt die Gefährdungslage der benachbarten Regionen Gütersloh und Osnabrück unverändert.

Um Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektion im Landkreis Osnabrück unverzüglich zu ergreifen, ist das Mittel der Allgemeinverfügung angemessen und erforderlich. Bisher ist unklar, inwieweit sich etwaige Kontakte der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen „Communitys“ (Freundeskreise, familiäre, kirchliche Kontexte) im Landkreis Osnabrück erstrecken.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus so zeitnah wie möglich auch im Landkreis Osnabrück einzudämmen. Zu einer Eindämmungsstrategie gehört auch der Schutz der vulnerablen Gruppen.

Vor diesem Hintergrund ist das Betretungs- und Besuchsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler in den Schulen sowie der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist ebenfalls ein besonderer Schutzbedarf festzustellen. Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Risiko kann durch diese Anordnungen vermindert werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist der Landkreis Osnabrück die für eine solche Anordnung zuständige Behörde.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Gem. § 1 Abs. 1 IfSG ist der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene (legitime) Zweck des IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Da es sich vorliegend um Regelungen des besonderen Gefahrenabwehrrechtes handelt, sind Maßnahmen grundsätzlich gegenüber Störern geeignet. Allerdings können die Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen auch gegenüber Nichtstörern zur Anwendung gebracht werden, um diese beispielsweise vor Ansteckungen zu schützen (BVerwG, Urteil vom 22.03.2013, 3 C 16/11, Rn. 26).

Der Landkreis Osnabrück hat mit den obigen Verfügungen diesen legitimen Zweck aufgegriffen, denn diese dienen dem Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus. Ein weiterer legitimer Zweck ist dabei auch die Verhinderung des Zusammenbrechens des Gesundheitssystems.

Die obigen Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu verfolgen, da auf diese Weise das Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen, und so die weitere Übertragung der Krankheit, vermieden wird.

Ein milderes Mittel zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 ist nicht ersichtlich, was die obigen Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich macht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen das SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Zuletzt sind die obigen Maßnahmen auch angemessen. Diesbezüglich erfolgt eine Abwägung der Schutzgüter gegeneinander. Gegenüber stehen sich die allgemeine Handlungsfreiheit sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Angesichts des sich rasch ausbreitenden Virus und dessen hoher Gefährlichkeit, überwiegt hier der Gesundheitsschutz (so auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.04.2020 - 13 MN 98/20, Rn. 60; OVG Hamburg, Beschluss vom 30.04.2020 - 5 Bs 64/20; OVG Bremen, Pressemitteilung vom 23.04.2020 zum Beschluss vom 23.4.2020, Az. 1 B 107/20).

Berücksichtigt werden muss diesbezüglich insbesondere auch, dass es sich um eine zeitliche begrenzte Maßnahme handelt. Der Zeitraum der oben genannten Maßnahmen orientiert sich im vorliegenden Fall an der Beurteilung der infektiologischen Lage im Kreis Gütersloh durch die nordrhein-westfälische Landesregierung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 30.06.2020



Anna Kebschull
(Landrätin)